

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 3/2010

B E S C H L U S S

In der Parteigerichtssache

des Herrn

**- Antragsteller, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Kanzlei ...

Herr Rechtsanwalt

...

gegen

den CDU-Ortsverband ...,
vertreten durch den Ortsvorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn ...

**- Antragsgegner, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner -**

Frau ...

- Beigeladene -

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung am 23. November 2010 in Berlin durch seine Richter:

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

- Vorsitzender -

Ministerialdirektorin

Gabriele Hauser

Rechtsanwältin

Petra Kansy

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Wolfgang Knippel

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl Friedrich Tropf

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landesparteigerichts der CDU N. vom 26. Mai 2010 (LPG N 9/09) aufgehoben.
2. Die Entscheidung des Kreisparteigerichts der CDU ... vom 1. Juli 2009 (KPG 01/09) wird teilweise geändert und wie folgt neu gefasst: Die Wahlen zum Vorstand des CDU-Ortsverbands ... auf der Jahreshauptversammlung am 13. März 2009 werden für unwirksam erklärt. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.
3. Das Verfahren vor den Parteigerichten ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Mitglied und langjähriger ehemaliger Vorsitzender des CDU-Ortsverbands ... im CDU-Kreisverband Die Beigeladene ist seine Tochter und ebenfalls Mitglied dieses Ortsverbandes.

Am 11.08.2008 fand in dem Ortsverband eine Mitgliederversammlung statt, auf der Wahlen zur Nominierung der Kandidaten zur Kommunalwahl 2009 durchgeführt wurden. Die Beigeladene kandidierte gegen den Vorsitzenden des Ortsverbandes W. B. und unterlag mit 15 zu 46 Stimmen.

Am 13.03.2009 wurde die Jahreshauptversammlung des Ortsverbandes, zu der am 26.02.2009 schriftlich eingeladen worden war, durchgeführt. Auf der Tagesordnung war unter Nummer 11 die Neuwahl des Vorstands des Ortsverbands vorgesehen, unter Nummer 16 die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Kreisparteitag und zum Stadtbezirksverband.

In der Jahreshauptversammlung haben sich insgesamt 137 Personen in die Anwesenheitsliste für stimmberechtigte Mitglieder eingetragen. Weitere vier Personen, darunter die Versammlungsleiterin Frau V. und der Vorsitzende des CDU-Kreisverbands ..., T. M., waren als Gäste in der Anwesenheitsliste vermerkt. Der Anwesenheitsliste lag ein Auszug aus der Zentralen Mitgliederdatei zugrunde.

Für das Amt des Ortsvorsitzenden standen zwei Kandidaten zur Verfügung: Der bisherige Vorsitzende W. B. sowie die Beigeladene

In dem Wahlgang zur Wahl des Ortsvorsitzenden gaben ausweislich der Niederschrift der Jahreshauptversammlung alle anwesenden 137 Personen ihre Stimme ab. Auf den bisherigen Ortsvorsitzenden B. entfielen 83 Stimmen, auf seine Gegenkandidatin, die Beigeladene S., entfielen 54 Stimmen. Der bisherige Ortsvorsitzende B. wurde als neuer Ortsvorsitzender für gewählt erklärt.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 18.03.2009, beim Kreisparteigericht am 20.03.2009 eingegangen, die Wahlen vom 13.03.2009 angefochten.

Er hat die Anfechtung der Vorstandswahlen im Wesentlichen damit begründet, dass mehrere Mitglieder an den Wahlen zum Ortsverbandsvorstand teilgenommen hätten, die nicht stimm-

berechtigt gewesen seien. So sei es unmittelbar vor der Jahreshauptversammlung am 13.03.2009 unter Verstoß gegen § 3 Abs. 3 der Satzung des CDU-Kreisverbandes ... kurzfristig zu Neuaufnahmen und zu einem Wechsel von Mitgliedern aus anderen Ortsverbänden zum Ortsverband ... gekommen. Auch anschließend sei es im CDU-Kreisverband ... zu auffälligen Ortsverbandswechseln von Mitgliedern gekommen. So hätten am 23.03.2009 auf der Jahreshauptversammlung im Ortsverband H. 20 Mitglieder mit gewählt, die zuvor am 13.03.2009 im Ortsverband ... an den Wahlen teilgenommen hätten. Entschieden habe über die Aufnahmen anstelle des zuständigen Kreisvorstandes jeweils allein der geschäftsführende Kreisvorstand. Die Vorstände der Ortsverbände seien nicht vorher gehört worden. Des Weiteren hätten sich unter Verstoß gegen § 4 Abs. 2 der Kreissatzung Neumitglieder an der Wahl beteiligt, die noch nicht drei Monate Mitglied des CDU-Ortsverbands gewesen seien. Andererseits seien Neumitglieder wie die Eheleute M. und W. R. zu Unrecht von der Versammlungsleiterin nicht zur Wahl zugelassen worden. Eine Überprüfung der Mitgliedschaft im Ortsverband und der Stimmberechtigung sei komplett unterlassen worden. Es liege der Verdacht nahe, dass Mitgliederlisten unter Verletzung des Datenschutzgesetzes an Nichtberechtigte herausgegeben worden seien, um sodann durch gezielte Ummeldungen oder Neuanmeldungen die Wahlen manipulieren zu können. Vor der Wahl in den Vorsitz des Ortsverbandes sei den Kandidaten, insbesondere der Beigeladenen, keine Gelegenheit zur Vorstellung gegeben worden, obwohl dieses beantragt worden sei. Schließlich hat der Antragsteller gerügt, dass zu der Jahreshauptversammlung am 13.03.2009 nicht rechtzeitig eingeladen worden sei.

Der Antragsteller hat beantragt,

1. die in der Jahreshauptversammlung des CDU-Ortsverbands ... am 13.03.2009 durchgeführten Wahlen für unwirksam zu erklären,
2. die Wahlen zur Nominierung der Kandidaten zur Kommunalwahl 2009 in der Mitgliederversammlung des CDU-Ortsverbandes ... am 11.09.2008 für unwirksam zu erklären,
3. Einsicht in die Mitgliederliste des Ortsverbands, in die Mitgliederwahllisten und in die Protokolle zu den Vorstandswahlen vom 13.03.2009 sowie zu den Wahlen anlässlich der Nominierung der Kandidaten zur Kommunalwahl von den CDU-Ortsverbänden D., H. und weiteren CDU-Ortsverbänden zu gewähren.

Der Antragsgegner hat beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Der Antragsgegner hat vorgetragen: Bei der verwendeten Mitgliederliste am 13.03.2009 habe es sich um die gültige Mitgliederliste gehandelt, die sich der Vorsitzende W. B. vor der Mitgliederversammlung von der Kreisgeschäftsstelle besorgt habe. In dieser Mitgliederliste seien die Eheleute R. nicht aufgeführt gewesen, weil sie im Februar 2009 aus der CDU ausgetreten seien und bis zur Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Wiederaufnahmeantrag nicht gestellt hätten. Der Übertritt etwaiger Mitglieder von anderen Ortsverbänden in den Ortsverband ... und die Neuaufnahme von Mitgliedern sei vom geschäftsführenden Kreisvorstand genehmigt worden. Anschließend sei Herr W. B. als Vorsitzender des Ortsverbandes ... regelmäßig informiert worden und habe den Ortsverbandswechseln und der Neuaufnahme nicht widersprochen. Eine Vorstellung der Kandidaten für die Wahl in den Vorsitz des Ortsverbandes sei entbehrlich gewesen, da sich auf eine diesbezügliche Frage der Versammlungsleitung niemand gemeldet habe.

Das Kreisparteigericht der CDU ... hat auf die mündliche Verhandlung vom 01.07.2009 die Anträge des Antragstellers zurückgewiesen. Die Anfechtung der Wahlen zur Nominierung der Kandidaten zur Kommunalwahl in der Mitgliederversammlung vom 11.09.2008 sei unzulässig, da die Wahlanfechtung nicht innerhalb der vorgesehenen Wochenfrist gemäß §§ 11 Nr. 8, 20 Abs. 2 PGO erfolgt sei.

Auch den Antrag auf Einsichtnahme in Ortsverbandsmitgliederlisten sowie Wählerlisten hat das Kreisparteigericht wegen seiner Unzuständigkeit hierfür als unzulässig zurückgewiesen. Ein solcher Antrag hätte zunächst an den Vorstand des CDU-Kreisverbandes ... gerichtet werden müssen.

Den in den Beschwerdeinstanzen allein noch gegenständlichen Antrag, die Vorstandswahlen im Rahmen der Jahreshauptversammlung am 13.03.2009 für unwirksam zu erklären, hat das Kreisparteigericht als unbegründet zurückgewiesen. Die Vorstandswahlen seien ordnungsgemäß und fehlerfrei zustande gekommen. Nachforschungen hätten ergeben, dass die Einladungen zur Jahreshauptversammlung ordnungsgemäß über die Geschäftsstelle versandt worden seien.

Zur gerügten fehlerhaften Stimmberechtigung hat das Kreisparteigericht ausgeführt, dass es zwar einige Übertritte von einem Ortsverband zum anderen gegeben habe; diese Übertritte seien im Ergebnis jedoch nicht wahlentscheidend gewesen. Zwar hätten Mitglieder an der Wahl im Ortsverband ... teilgenommen, die zehn Tage später auch im Ortsverband H. mit

gewählt hätten. Daraus könne jedoch nicht geschlossen werden, dass die Mitglieder im Ortsverband ... nicht stimmberechtigt gewesen seien.

Auch im Übrigen ergäben sich aus den Mitgliederlisten und den Protokollen keine Anhaltspunkte dafür, dass Mitglieder mit gewählt hätten, die nicht stimmberechtigt gewesen seien. Es sei nicht zu beanstanden, dass über die Neuaufnahme von Mitgliedern und den Übertritt von Mitgliedern in einen anderen Ortsverband der geschäftsführende Kreisvorstand entschieden habe. Der Kreisvorstand habe die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Zuweisung an die Ortsverbände bis auf Widerruf an den geschäftsführenden Kreisvorstand delegiert. Das sei seit Jahrzehnten geübte Praxis und in Anwendung von § 11 Abs. 4 Satz 1 PartG rechtlich nicht zu beanstanden. Die Eheleute R. seien zu Recht nicht zur Wahl zugelassen worden, da diese aus der CDU ausgetreten und bis zur Jahreshauptversammlung am 13.03.2009 nicht wieder eingetreten waren. Dem Verdacht des Antragstellers, Mitgliederlisten seien zur Manipulation der Wahl unter Verletzung des Datenschutzes missbraucht worden, könne in dieser unsubstantiierten Form nicht nachgegangen werden.

Zur unterbliebenen Vorstellung der Kandidaten hat das Kreisparteigericht ausgeführt, dass sich aus der Niederschrift über die Jahreshauptversammlung nicht ergebe, dass eine Vorstellung der beiden Kandidaten zum Vorsitzenden beantragt worden sei. Auf Frage der Versammlungsleiterin sei keine Vorstellung der Kandidaten gewünscht worden.

Gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts vom 01.07.2009, zugestellt am 03.09.2009, hat der Antragsteller am 25.09.2009 Beschwerde eingelegt, die am 29.09.2009 beim Landesparteigericht der CDU N. eingegangen ist.

Zur Begründung hat der Antragsteller zunächst gerügt, dass der Vorsitzende des CDU-Ortsverbands ..., Herr W. B., zu Unrecht an dem Verfahren erster Instanz teilgenommen habe, da er nicht ausdrücklich beigeladen worden sei.

Im Übrigen hat der Antragsteller auf einen entsprechenden Aufklärungsbeschluss des Landesparteigerichts vom 02.12.2009 sein Vorbringen aus der ersten Instanz vertieft und unter Beweis gestellt. Er hat eine Liste von 46 Teilnehmern an der Jahreshauptversammlung am 13.03.2009 eingereicht, die nach seiner Auffassung nicht stimmberechtigt gewesen seien, weil ihre Mitgliedschaft noch nicht drei Monate gedauert habe oder weil sie im Bereich des Ortsverbandes weder ihren ständigen Wohnsitz noch ihren ständigen Arbeitsplatz gehabt hätten und daher im Ortsverband satzungswidrig als Mitglieder geführt worden seien. Von diesen seien sieben überhaupt nicht in D. wohnhaft gewesen.

Seine Behauptung, die Vorstellung der Kandidaten bei der Wahl in den Vorsitz des Ortsverbandes sei ausdrücklich beantragt worden, hat der Antragsteller in das Zeugnis von fünf namentlich benannten Teilnehmern an der Jahreshauptversammlung gestellt.

Der Antragsteller hat beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses des Kreisparteigerichts der CDU ... vom 01.07.2009 - KPG 01/09 -, die Wahlen des Ortsverbandes vom 13.03.2009 für unwirksam zu erklären.

Der Antragsgegner hat beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er hat sich zur Begründung im Wesentlichen auf seinen Sachvortrag in der mündlichen Verhandlung vom 01.07.2009 bezogen. Auf die Rüge des Antragstellers, Teilnehmer an der Jahreshauptversammlung am 13.03.2009 seien nicht stimmberechtigt gewesen, hat der Antragsgegner durch seinen Vorsitzenden W. B. erwidert, dass dieses den Antragsteller in der Vergangenheit nicht davon abgehalten habe, vor einigen Jahren vom Ortsverband ... in den Ortsverband G./R. und wieder zurück in den Ortsverband ... zu wechseln.

Das Landesparteigericht hat Frau ... zum Verfahren beigegeben.

Das Landesparteigericht hat ferner eine Stellungnahme des CDU-Kreisverbandes ... zu der Frage eingeholt, ob die vom Antragsteller genannten 46 Teilnehmer an der Jahreshauptversammlung vom 13.03.2009 stimmberechtigt gewesen seien.

Die Stellungnahme der Kreisgeschäftsführerin C. M. vom 02.03.2010 ergibt, dass 45 der von dem Antragsteller aufgelisteten Teilnehmer zwischen dem 29.08.2008 und dem 12.03.2009 als Mitglieder des Ortsverbandes ... aufgenommen worden sind, davon 23 nach dem 01.03.2009 und weitere 12 in der Zeit davor seit dem 20.01.2009. Von den 46 aufgelisteten Teilnehmern an der Wahl am 13.03.2009 waren zur Zeit der Auskunft am 02.03.2010 noch 29 Mitglieder dieses Ortsverbandes.

Eine zweite von der Kreisgeschäftsführerin vorgelegte Liste enthält 46 Mitglieder, die in der Zeit vom 09.06.2008 bis zum 03.03.2009 auf Initiative des Antragstellers über eine Neuauf-

nahme oder einen Ortsverbandswechsel Mitglieder des Ortsverbandes ... geworden sind, ohne im Gebiet des Ortsverbandes zu wohnen. 34 von ihnen sind allein in der Zeit vom 30.09. bis zum 17.10.2008 in den Ortsverband ... überwiesen worden. Alle 46 Mitglieder haben nach der Auskunft der Kreisgeschäftsführerin dem CDU-Kreisverband einen Arbeitsplatz im Bereich des Ortsverbandes nicht mitgeteilt. Von den 46 aufgelisteten Mitgliedern haben ausweislich der Anwesenheitsliste 39 an den Wahlen zum Vorsitz im Ortsverband auf der Jahreshauptversammlung am 13.03.2009 teilgenommen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesparteigericht am 26.05.2009 hat die Kreisgeschäftsführerin dazu erklärt, dass es im Kreisverband ... seit Jahren Praxis sei, den Zuordnungswünschen von Neumitgliedern und Zuordnungs-Änderungswünschen von Mitgliedern nach Möglichkeit zu entsprechen. Sie hat weiter ausgeführt, dass Ummeldungen nicht selten gerade vor Wahlen vorkämen. Die beteiligten Ortsverbände würden über die Vorsitzenden informiert, in der Regel per Fax. Wenn keine Einwendungen gegen den Antrag des betreffenden Mitglieds geäußert würden, würde den Anträgen regelmäßig entsprochen, auch um Austritte zu vermeiden.

Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Landesparteigericht sind nach dem Akteninhalt des Weiteren schriftliche Äußerungen der Versammlungsleiterin bei der Jahreshauptversammlung am 13.03.2009, Frau P. V., vom 16.05.2010 und einer Teilnehmerin an dieser Versammlung, Frau C. W., vom 24.05.2010 gewesen. Auf ihren Inhalt wird verwiesen.

Das Landesparteigericht hat mit Beschluss vom 26.05.2010 die Beschwerde gegen den Beschluss des Kreisparteigerichts zurückgewiesen.

Zur Begründung hat das Landesparteigericht im Wesentlichen ausgeführt, dass Herr W. B. bei den Wahlen zum Vorsitzenden ordnungsgemäß mit einer Mehrheit von 29 Stimmen gewählt worden sei. Wenn von den 46 vom Antragsteller aufgelisteten Teilnehmern an der Wahl am 13.03.2009 im März 2010 immer noch 29 Personen Mitglieder des Ortsverbandes gewesen sind, dann sei kein Grund für die Annahme ersichtlich, dass am 13.03.2009 mehr als 17 Teilnehmer an der Wahl nicht stimmberechtigt gewesen seien. Die Wahl von Herrn W. B. zum Vorsitzenden des Ortsverbandes sei daher von der Versammlungsleiterin zu Recht festgestellt worden.

Zweifel an der Stimmberechtigung der von dem Antragsteller aufgelisteten Teilnehmer an der Wahl am 13.03.2009 seien auch aus anderen Gründen nicht angezeigt. Es sei davon auszugehen, dass der vom Antragsgegner für die Jahreshauptversammlung verwendete

Auszug aus der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) mit 222 Datensätzen den Mitgliederbestand des Ortsverbands zutreffend wiedergegeben habe. Die von der Kreisgeschäftsführerin beschriebene Praxis des Kreisvorstandes, bei Neuaufnahmen und Ortsverbandswechseln den Zuordnungswünschen der Antragsteller zu entsprechen, wenn die anzuhörenden Stellen nicht widersprechen, könne rechtlich nicht bemängelt werden.

Die Wahl werde auch nicht durch die unterbliebene Vorstellung der Kandidaten unwirksam. Die unterlegene Kandidatin, die Beigeladene Frau ..., habe selbst keine Kandidatenvorstellung gewünscht, so dass ihr eine Vorstellung auch nicht verwehrt worden sei. Der Wunsch weiterer Versammlungsteilnehmer nach einer Vorstellung der Kandidaten sei zwar geäußert, nicht jedoch förmlich beantragt worden, so dass die Versammlung zu Recht auch keinen Beschluss für oder gegen eine Kandidatenvorstellung gefasst habe. Es sei allein an der Kandidatin gewesen, eine solche Möglichkeit für sich zu nutzen, was unstreitig nicht geschehen sei.

Sollte es zutreffen, dass Teilnehmer an der Wahl am 13.03.2009 schon zehn Tage später bei einer Wahl im Ortsverband H. als wahlberechtigt angesehen worden sind, dann sei dieses möglicherweise für die spätere Wahl von rechtlicher Bedeutung. Die frühere Wahl im Ortsverband ... mache das nicht angreifbar.

Der Beschluss des Landesparteigerichts ist ausweislich eines Einlieferungsbeleges vom 08.06.2010 an diesem Tage als Einwurf-Einschreiben zur Post gegeben worden.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 06.07.2010, eingegangen beim Bundesparteigericht am 09.07.2010 per Telefax, gegen den Beschluss des Landesparteigerichts N. Rechtsbeschwerde eingelegt.

Zur Begründung der Rechtsbeschwerde führt der Antragsteller an, dass das Landesparteigericht die Verfahrensrüge zur Beteiligung des Herrn W. B. nicht behandelt habe. Herr B. sei nicht Beigeladener im Sinne des § 17 Abs. 3 PGO und hätte daher am Verfahren nicht beteiligt sein dürfen.

Des Weiteren beruft sich der Antragsteller darauf, dass 35 Personen zum Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung am 13.03.2009 noch nicht drei Monate Mitglied der Partei gewesen seien. Dies stelle einen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 der Satzung des Kreisverbandes ... dar. Das habe das Landesparteigericht übersehen.

Das Landesparteigericht habe auch verkannt, dass zahlreiche der von ihm benannten 46 Personen in unzulässiger Weise einen Wechsel des Ortsverbands vorgenommen hätten. Das Landesparteigericht hätte eine Unterscheidung treffen müssen zwischen Mitgliedern, die ohne Unterbrechung dem Ortsverband ... angehörten und solchen Mitgliedern, die in den Ortsverband ... gewechselt seien. Hierzu hätte das Landesparteigericht Listen der anderen Ortsverbände beiziehen müssen, was rechtsfehlerhaft unterlassen worden sei.

Zudem fehle es beim Wechsel des Ortsverbands der 46 in Rede stehenden Personen an einer Entscheidung des Kreisvorstands zur Überleitung in einen anderen Ortsverband. Die Entscheidung über Aufnahmen neuer Mitglieder und die Zuordnung zu einem Ortsverband sei im Kreisverband ... nicht an den geschäftsführenden Kreisvorstand delegiert worden.

Letztlich sei der Wunsch nach Vorstellung der Kandidaten aus dem Kreis der Mitgliederversammlung entgegen der Auffassung des Landesparteigerichts beachtlich gewesen. Das Landesparteigericht habe es versäumt, die benannten Zeugen zu vernehmen. Es habe sich im Rahmen der Beweiswürdigung nicht mit der schriftlichen Aussage der Zeugin Vogt begnügen dürfen.

Der Antragsteller beantragt,

den Beschluss des Kreisparteigerichts der CDU ... vom 01.07.2009 - KPG 01/09 - und den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU N. vom 26.05.2010 - LPG N 9/09 aufzuheben und die im Rahmen der Jahreshauptversammlung am 13.03.2009 durchgeführten Wahlen zum Vorstand des CDU-Ortsverbandes ... für unwirksam zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Der Antragsgegner bleibt bei seiner Auffassung, dass die Vorstandswahlen rechtsfehlerfrei erfolgt seien. Das Landesparteigericht sei zu Recht von der ordnungsgemäßen Stimmberechtigung der gelisteten Versammlungsteilnehmer ausgegangen. Es sei nicht ersichtlich, dass Versammlungsteilnehmer in einer Anzahl, die der 29-Stimmen-Mehrheit bei der Abstimmung entspreche, nicht stimmberechtigt gewesen seien. Die Aufnahme neuer Mitglieder und die Zuweisung zum Ortsverband ... seien in jedem Fall rechtmäßig erfolgt. Der Kreisvor-

stand der CDU ... habe die Entscheidungen im Aufnahmeverfahren auf den geschäftsführenden Vorstand delegieren dürfen.

Der Beigeladenen ... sei eine Selbstvorstellung nicht verweigert worden. Die Jahreshauptversammlung habe dazu überhaupt keinen Beschluss gefasst.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Sie hat auch Erfolg, da die Vorstandswahlen auf der Jahreshauptversammlung vom 13.03.2009 unwirksam sind.

1. Das Landesparteigericht ist rechtsfehlerhaft zu dem Ergebnis gekommen, dass es durchgreifende Mängel bei den Wahlen zum Vorstand des CDU-Ortsverbandes ... in der Jahreshauptversammlung am 13.03.2009 nicht gegeben habe. Denn die vom Landesparteigericht unterlassene Gesamtwürdigung der vorgelegten Listen (die vom Antragsteller mit Schriftsatz vom 11.01.2010 eingereichte 46-er Liste mit Teilnehmern an der Jahreshauptversammlung am 13.03.2009 und die von der Kreisgeschäftsführerin C. M. unter dem 02.03.2010 erstellte weitere 46-er Liste mit den auf Initiative des Antragstellers an den Ortsverband ... zugewiesenen Mitgliedern) und der Zeugenaussage der Kreisgeschäftsführerin in der mündlichen Verhandlung am 26.05.2010 ergibt, dass das von dem geschäftsführenden Kreisvorstand der CDU ... in den Jahren 2008 und 2009 praktizierte Verfahren bei der Zuweisung von Mitgliedern an die Ortsverbände in einem wesentlichen Punkt satzungswidrig war. Dies hat zur Folge, dass eine große Anzahl von Mitgliedern in der Mitgliederliste des Ortsverbandes ... satzungswidrig geführt worden sind. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Wahlen zum Vorstand des Ortsverbandes am 13.03.2009 davon beeinflusst waren.
2. Es mag nicht zu beanstanden sein, dass die Versammlungsleiterin und möglicherweise auch die gewählte Mandatsprüfungskommission in der Versammlung zum Nachweis der Mitgliedschaft einen Auszug aus der Zentralen Mitgliederdatei herangezogen haben. Eine andere Möglichkeit dürften sie nicht gehabt haben. Es ist unrealistisch, von der Versammlungsleiterin und der Mandatsprüfungskommission zu verlangen, hinsichtlich jedes Teilnehmers an der Versammlung jeweils das Aufnahmeverfahren daraufhin zu überprüfen, ob die Zuweisung satzungsrechtlich in Ordnung war.

Das entlastet die Parteigerichte jedoch nicht von der Aufgabe, im Wahlanfechtungsverfahren anhand der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen, ob das vom Kreisvorstand geübte Verfahren bei der Aufnahme von Mitgliedern und beim Wechsel des Ortsverbandes rechtmäßig war und die betroffenen Mitglieder dem Ortsverband zu Recht zugewiesen worden sind oder ob die vom Antragsteller gerügten Mängel im Verfahren dazu führen, dass die betroffenen Mitglieder satzungswidrig zugewiesen worden sind, daher an der Ausübung ihrer ortsgebundenen Mitgliedsrechte gehindert waren und dieses Einfluss auf das Ergebnis der Wahlen zum Vorstand des Ortsverbandes haben konnte.

3. Die Entscheidungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes des CDU-Kreisverbandes ... über die Zuweisung einer großen Anzahl von Mitgliedern an den Ortsverband ... im Anschluss an die Mitgliederversammlung am 11.09.2008 und unmittelbar vor der Jahreshauptversammlung am 13.03.2009 verstoßen - soweit die Zuweisung im Zusammenhang mit der Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt ist - gegen § 5 Abs. 4 Statut, § 5 Abs. 4 Satzung der CDU N. und § 3 Abs. 3 Satzung des CDU-Kreisverbandes Danach wird das neue Mitglied in der Regel demjenigen Ortsverband zugewiesen, in welchem es wohnt und ausnahmsweise demjenigen Ortsverband, in dem es arbeitet. Für den Wechsel von einem Ortsverband zu einem anderen gilt in Ermangelung einer satzungsrechtlichen Regel § 5 Abs. 4 Statut entsprechend (Bundesparteigericht, Beschluss vom 13.03.2001 - CDU-BPG 9/2000 -). Mitglieder, die weder ihren Wohnsitz noch ihren Arbeitsplatz im Ortsverband haben, können auf ihren Wunsch als weiterem Ausnahmefall nur dann dem Ortsverband zugewiesen werden, wenn sie diesen Wunsch besonders begründen.
4. Von den 46 Mitgliedern, die auf Initiative des Antragstellers zwischen dem 09.06.2008 und dem 03.03.2009 dem Ortsverband ... zugewiesen worden sind, wohnte keines im Gebiet des Ortsverbandes und einen Arbeitsplatz im Gebiet des Ortsverbandes haben sie dem Kreisvorstand auch nicht mitgeteilt. Besondere Begründungen für den Wunsch, gleichwohl diesem Ortsverband zugewiesen zu werden, hat der geschäftsführende Vorstand des Kreisverbandes in keinem Fall verlangt, weil er in jahrelanger Praxis den Wünschen von Mitgliedern nach Änderung der Zuweisung stets ohne weiteres nachgekommen ist, wie die Kreisgeschäftsführerin C. M. als Zeugin vor dem Landesparteigericht bestätigt hat. Eine solche Zuweisungspraxis verletzt das dem § 5 Abs. 4 Statut zugrunde liegende Verbot satzungswidriger Stimmenverlagerung. Das Bundesparteigericht hat wiederholt dargetan, dass die Regelung in § 5 Abs. 4 Statut nicht nur eine Formalie ist. Die satzungsrechtlich geregelte Mitgliedschaft des Parteimitglieds in

den verschiedenen Organisationsstufen und örtlichen Verbänden ist eine wesentliche Voraussetzung für die manipulationsfreie Willensbildung in der Partei (Bundesparteigericht, Beschluss vom 13.03.2001 - CDU-BPG 9/2000 -; Bundesparteigericht, Beschluss vom 01.12.2008 - CDU-BPG 6/2008 -).

5.

Welche Anforderungen an die Begründung für die ausnahmsweise Zuweisung an einen anderen als den Ortsverband des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes im Einzelfall zu stellen sind, kann dahin stehen. Jedenfalls darf es keinen Automatismus zwischen dem geäußerten Zugehörigkeitswunsch des Mitglieds und der tatsächlichen Zuordnung zu einem bestimmten Ortsverband durch den Kreisvorstand geben. Vielmehr muss der Zuordnung zu einem anderen Ortsverband als dem des Wohnsitzes oder in Ausnahmefällen des Arbeitsplatzes eine inhaltliche Prüfung des Kreisverbands vorausgehen, die im Ergebnis eine andere als die in der Satzung vorgesehene Regel - Ausnahme - Zuordnung des Mitglieds gerechtfertigt erscheinen lässt. Im vorliegenden Fall hat der geschäftsführende Kreisvorstand bewusst davon Abstand genommen, die Gründe für eine Ausnahme von der Regelzuständigkeit des Wohnsitzes zu prüfen. Auf die Frage, in welcher Weise der geschäftsführende Kreisvorstand den Grund für eine Ausnahmentscheidung nachweisbar machen muss - ob durch Aufnahmeprotokoll oder durch einen Schriftwechsel oder in anderer Weise (s. Bundesparteigericht, Beschluss vom 13.03.2001 - CDU-BPG 9/2000 -) - kommt es vorliegend daher nicht an.

6. In gleicher Weise satzungswidrig hat der geschäftsführende Kreisvorstand über die Zuweisung der 46 Mitglieder entschieden, die der Antragsteller in der mit Schriftsatz vom 11.01.2010 eingereichten Liste aufgeführt hat. Von diesen Mitgliedern sind 35 erst in der Zeit vom 20.01. bis zum 12.03.2009 dem Ortsverband zugewiesen worden, 23 sogar erst nach der am 26.02.2009 versandten Einladung, davon 16 erst einen oder zwei Tage vor der Jahreshauptversammlung am 13.03.2009. Diese Zahlen bestätigen die Aussage der Zeugin C. M., dass es im Kreisverband ... nicht selten gerade vor Wahlen zu Ummeldungen gekommen ist. Der Umstand, dass nach den unbestrittenen Behauptungen des Antragstellers bereits am 23.03.2009 auf der Jahreshauptversammlung im Ortsverband H. 20 Mitglieder an Wahlen teilgenommen haben, die erst kurz zuvor am 13.03.2009 im Ortsverband ... als stimmberechtigte Teilnehmer mit gewählt haben, unterstreicht diese Aussage. Derartige Vorgänge sind nur möglich, wenn die Gründe für einen Ortsverbandswechsel entgegen § 5 Abs. 4 Statut überhaupt nicht mehr abgefragt und gewogen werden. Der Wunsch von Parteimitgliedern, den Ortsverband zu wechseln, um dort jeweils an Wahlen teilzunehmen, kann ernsthaft kein Grund sein, einem solchen Antrag stattzugeben.

Aus den Umständen, dass aus der vom Antragsteller vorgelegten Liste von 46 Teilnehmern an der Jahreshauptversammlung am 13.03.2009 im März 2010 bereits 17 Personen nicht mehr Mitglied des Ortsverbandes waren, dass zehn Tage nach der Jahreshauptversammlung im Ortsverband ... 20 Teilnehmer an dieser Versammlung auf der Jahreshauptversammlung im Ortsverband H. als stimmberechtigte Teilnehmer geführt worden sind und dass schließlich von den 46 aufgelisteten Teilnehmern an der Jahreshauptversammlung am 13.03.2009 im Ortsverband ... 23 erst unmittelbar vorher und erst nach dem Versenden der Einladungen zur Jahreshauptversammlung in die Mitgliederlisten des Ortsverbandes aufgenommen worden sind, lässt den Rückschluss zu, dass ein Großteil der 46 aufgelisteten Teilnehmer an der Jahreshauptversammlung aus Anlass der Vorstands- und Delegiertenwahlen in den Ortsverband gewechselt sind, ohne dort zu wohnen oder zu arbeiten. Da besondere Gründe für die Zuweisung in diesen Ortsverband vom Kreisvorstand nicht abgefragt und nicht geprüft worden sind, war auch ihre Zuweisung satzungswidrig.

7. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass von den 85 Teilnehmern an der Jahreshauptversammlung am 13.03.2009, die in den beiden 46-er Listen verzeichnet sind, deutlich mehr als 50 satzungswidrig dem Ortsverband zugewiesen und daher nicht stimmberechtigt gewesen sind. Mit Sicherheit waren es - allein schon aus der von der Kreisgeschäftsführerin ergänzend vorgelegten Liste - mehr als 40. Da W. B. mit 83 zu 54 Stimmen gewählt worden ist, kann die Teilnahme von nicht stimmberechtigten Mitgliedern auf das Ergebnis der Wahl einen entscheidenden Einfluss gehabt haben. Mehr als eine solche potentielle Kausalität ist im Wahlanfechtungsverfahren nicht erforderlich (Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Auflage 2010, § 49 Rdnr. 13; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Auflage 2010, Rdnr. 2020). Im Übrigen wäre es angesichts aller Umstände auch Sache des Antragsgegners gewesen, den sicheren Nachweis zu führen, dass die satzungswidrige Zuweisung von Mitgliedern an den Ortsverband für das Wahlergebnis nicht relevant gewesen ist (Reichert, a. a. O. Rdnr. 1905; Palandt, BGB, 67. Auflage 2008, § 32 Rdnr. 10). Dazu hat er in diesem Verfahren nichts vorgetragen. Er hat im Gegenteil alle Tatsachen zugestanden, die letztlich zu dem Ergebnis führen, dass der geschäftsführende Kreisvorstand zahlreiche Mitglieder unter Missachtung des Satzungsrechts an den Ortsverband zugewiesen hat. Die Parteigerichte sind auch im Rahmen ihrer Verpflichtung, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, nicht befugt, die nicht stimmberechtigten Teilnehmer an der Wahl jeweils dem einen Kandidaten oder der anderen Kandidatin zuzuordnen und auf diese Weise durch Subtraktion ein neues Wahlergebnis zu ermitteln. Der Grundsatz der geheimen Wahl verbietet eine solche Vorgehensweise schon im Ansatz.

8. Die festgestellten Wahlfehler führen dazu, dass die Wahlen in den Vorstand des Ortsverbandes unwirksam sind. Der Beschluss des Landesparteigerichts ist daher aufzuheben und der Beschluss des Kreisparteigerichts insoweit zu ändern. Betroffen von dieser Unwirksamkeit ist nicht nur die Wahl des Vorsitzenden. Es ist ein allgemeiner Erfahrungssatz, dass die Kandidaturen in den Ortsverbänden für die Ämter der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin, des Schriftführers und der Beisitzer nicht unabhängig von der Person des Vorsitzenden erfolgen. Die Wahlfehler wirken sich damit auf die Wahl des gesamten Vorstandes aus (Bundesparteigericht, Beschluss vom 13.12.1988 – CDU BPG 1/88). Die Vorstandswahlen sind umfassend ungültig mit der Folge, dass es nunmehr die Aufgabe des bis zur Jahreshauptversammlung am 13.03.2009 amtierenden Vorstandes ist, unverzüglich zu einer Jahreshauptversammlung einzuladen, auf der ein neuer Vorstand zu wählen ist. Der alte Vorstand ist zwar nicht mehr im Amt, weil seine Amtszeit spätestens nach zwei Jahren abgelaufen war (§ 30 Abs. 1 Kreissatzung). Gleichwohl kann er in analoger Anwendung der Praxis bei Aktiengesellschaften rechtswirksam zu einer Jahreshauptversammlung einladen (Bundesparteigericht, Beschluss vom 08.04.1999 - CDU-BPG 3/98 -).
9. Aufgabe des Kreisvorstandes wird es sein, in Anwendung der Bestimmungen von § 5 Statut das von ihm praktizierte Aufnahmeverfahren zu überdenken und über die Zuweisung der Mitglieder an die Ortsverbände neu zu entscheiden. § 5 Abs. 4 Statut erlaubt keine Durchbrechung. Wer im Gebiet des Ortsverbandes weder wohnt noch arbeitet, braucht besondere Gründe, damit seinem Wunsch, diesem Ortsverband überwiesen zu werden, entsprochen werden kann. Ein unter Verletzung von § 5 Abs. 4 Statut aufgenommenes Mitglied ist nach der Rechtsprechung des Bundesparteigerichts in dem ihm statutenwidrig zugewiesenen Ortsverband an der Ausübung der ortsgebundenen Mitgliedsrechte gehindert (Bundesparteigericht, Beschluss vom 07.11.1988 - CDU-BPG 5/87 -; Bundesparteigericht, Beschluss vom 13.03.2001 - CDU-BPG 9/2000 -). Anders kann einer Manipulation der Willensbildung in den örtlichen Gremien nicht entgegengewirkt werden (siehe auch Bundesparteigericht, Beschluss vom 01.12.2008 - CDU-BPG 6/2008 -).
10. Auf ein Vertrauen, das durch die Entgegennahme von Mitgliedsbeiträgen und andere Verhaltensweisen, die den Eindruck einer Mitgliedschaft erwecken, entstanden sein könnte, können sich die betroffenen Mitglieder nicht berufen. Dem steht das Gebot der Verhinderung von satzungswidrigen Stimmrechtsverlagerungen entgegen (siehe dazu im Einzelnen Bundesparteigericht, Beschluss vom 13.03.2001 - CDU-BPG 9/2000 -).

Es ist Sache des CDU-Kreisvorstandes, die Satzungsverstöße zu korrigieren und die betroffenen Mitglieder den Ortsverbänden zuzuweisen, in denen sie zu Recht ihre ortsbezogenen Mitgliedsrechte ausüben können. Nur zur Klarstellung für das weitere Verfahren weist das Bundesparteigericht darauf hin, dass die Grundsatzentscheidung über die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens im Rahmen der Vorgaben von § 5 Statut der CDU-Kreisvorstand selbst zu treffen hat und lediglich das laufende Geschäft der Aufnahme neuer Mitglieder, der Überweisung auf die Ortsverbände und des Wechsels des Ortsverbandes aus besonderen Gründen einem geschäftsführenden Vorstand übertragen darf (§ 11 Abs. 4 PartG).

11. Für die Entscheidung in diesem Parteigerichtsstreit kommt es nicht darauf an, ob die in der vom Antragsteller aufgelisteten 46 Teilnehmer an der Jahreshauptversammlung auch deshalb nicht stimmberechtigt gewesen sind, weil sie zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht mindestens drei Monate der Partei angehört haben. Es kann deshalb dahinstehen, ob § 4 Abs. 2 der Satzung des CDU-Kreisverbandes ..., der eine solche Voraussetzung aufstellt, wegen eines Widerspruchs zu höherrangigem Satzungsrecht unwirksam ist (§ 50 Statut), weil weder das Statut noch die Satzung des CDU-Landesverbandes N. eine derartige Stimmrechtsbeschränkung kennen.

Nach dem Vorstehenden ebenfalls für die Entscheidung nicht mehr von Bedeutung ist, ob die Beigeladene - was streitig und nicht aufgeklärt ist - keine Gelegenheit erhalten hat, sich als Kandidatin für das Amt der Vorsitzenden auf der Jahreshauptversammlung am 13.03.2009 vorzustellen.

12. Da die Sache spruchreif ist, konnte nach § 44 PGO, § 113 Abs. 5 VwGO abschließend entschieden werden.
13. Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Bonde

gez. Hauser

gez. Kansy

gez. Dr. Knippel

gez. Tropf

Ausgefertigt: Berlin, 26. Januar 2011